

1. Allgemeines

Die Veranstaltung trägt den Namen „DKM“ (im Folgenden „Messe“). Veranstalter ist die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@die-leitmesse.de (im Folgenden „Veranstalter“). Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der Messe Westfalenhallen GmbH.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller der Messe.
- 2.2 Zusätzliche oder widersprechende Bedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Dritte sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.
- 2.3 Die Organisations- und Baurichtlinien sowie die Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen GmbH sind Bestandteil dieser Aussteller-Teilnahmebedingungen. Die Aussteller-Teilnahmebedingungen sowie die Organisations- und Baurichtlinien gehen jedoch den Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen GmbH vor. Die vorgenannten Regelwerke können unter www.die-leitmesse.de abgerufen werden.

3. Anmeldung von individuellen Standflächen oder Komplettpaket-Ständen

- 3.1 Nach Eingang des Buchungsformulars per Fax, Brief oder E-Mail für eine individuelle Standfläche/Komplettpaket-Stand (Anmeldung) erhält der Aussteller eine Buchungsbestätigung per E-Mail. Damit kommt der Vertrag über die Vermietung einer individuellen Standfläche bzw. eines Komplettpaket-Stands zustande. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2 Der Mietpreis für die individuellen Standflächen bzw. Komplettpaket-Stände ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. **Das Anmeldeformular ist Bestandteil dieser Aussteller-Teilnahmebedingungen.** Der Mietpreis bezieht sich lediglich auf die gemietete Fläche, d.h. sonstige Ein- bzw. Aufbauten oder sonstige Leistungen sind nicht enthalten. Dies gilt nicht bei der Buchung eines „Komplettpaket-Standes“. Der Mietpreis „Komplettpaket-Stand“ beinhaltet weitere Leistungen. Diese sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Baulich bedingt sind Säulen, Rauchschürzen und Träger in einzelnen Hallen und ggf. den Standflächen vorhanden. Die Säulen sind in den Standplänen gekennzeichnet.
- 3.3 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall gleichzeitig mit der Buchungsbestätigung. Sie wird dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Die Standzuteilung wird mit Zahlung der Abschlagsrechnung verbindlich. Danach kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Bei Änderung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden technischen Gründen veranlasst sind, kann der Veranstalter die Standfläche verlegen, ohne dass hierfür die Zustimmung des betroffenen Ausstellers erforderlich ist und hierdurch ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des Ausstellers begründet wird. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes nur unter Berücksichtigung der Zweck- und Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und die Änderungen dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

4. Zahlungsbedingungen von individuellen Standflächen oder Komplettpaket-Ständen

- 4.1 Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 33 % der Gesamtmiete. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Zahlung des Restbetrags in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.
- 4.2 Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnungen in Verzug, so kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standposition – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage des Standes zuweisen. Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und / oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

5. Vertragsauflösung von individuellen Standflächen oder Komplettpaket-Ständen

- 5.1 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Veranstalter verpflichtet sich der Aussteller, den vollen Preis für die Standfläche bzw. für den Komplettpaket-Stand zu erstatten, es sei denn, dass die Standfläche bzw. der Komplettpaket-Stand anderweitig vermietet werden kann; in diesem Fall sind etwaige Mindererlöse vom Aussteller zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- 5.2 Der Aussteller hat das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung, die spätestens 4 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein muss, zurückzutreten. In diesem Fall hat der Veranstalter einen Anspruch in Höhe von 33 % des vereinbarten Mietpreises als pauschale Stornogebühr, es sei denn, dass der Aussteller einen geringeren Schaden des Veranstalters nachweist; in diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten. Später als 4 Monate vor Messebeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich, es sei denn, dass der Aussteller kraft Gesetzes zum Rücktritt berechtigt ist.

6. Zahlungsbedingungen für Messe-Serviceleistungen

- 6.1 Diese Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Messe-Serviceleistungen, die vom Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Der Veranstalter behält sich vor, bei Bestellungseingang eine Teilrechnung zu stellen.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Schlussrechnungen des Veranstalters innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Besteller ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.4 Eine Stornierung des Auftrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Veranstalter oder bei den von ihm beauftragten Dienstleistungsunternehmen für die Serviceleistungen maßgeblich. Bei

Stornierung einer Dienstleistung bis zu 30 Tagen vor Beginn des Messezeitraumes entstehen für den Kunden keine Kosten. Für Stornierungen von Dienstleistungen nach diesem Zeitpunkt betragen die fälligen Stornokosten:

- 29 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Rechnungsbetrags
- 19 bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Rechnungsbetrags
- 9 bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des Rechnungsbetrags
- weniger als 96 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Rechnungsbetrags

6.5 Die Buchung von Workshop-Räumen ist abweichend von den vorstehenden Regelungen bis zu 7 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei stornierbar. Alle Stornierungen der Workshop-Räume, die nach dieser Frist beim Veranstalter eintreffen, werden mit dem vollen Betrag in Rechnung gestellt.

7. Änderungen / Höhere Gewalt

- 7.1 Wird die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Terroranschlag etc.) zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Messe alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (zeitliche Abkürzung der Messe, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen etc.). Muss der Veranstalter eine begonnene Messe (Beginn Standaufbau) aus vorgenannten Gründen absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Zu einer Mietminderung wegen derartiger Änderungen und Maßnahmen ist der Aussteller nur dann berechtigt, wenn ihn die Änderungen und Maßnahmen so schwerwiegend treffen, dass sein Interesse an der Messteilnahme – aus objektiver Sicht eines Dritten – gänzlich wegfällt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen gänzlich unmöglich werden sollte.
- 7.2 Kann die Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (siehe 7.1) nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter die Aussteller umgehend informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt vom Veranstalter im Auftrag des Ausstellers erbrachte Dienstleistungen sind vom Aussteller gleichwohl zu vergüten, wenn und soweit er die Dienstleistungen trotz Ausfalles der Messe nutzen kann.

8. Mehrere Mieter / Überlassung der Standfläche an Dritte / Untervermietung

- 8.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte (Mitaussteller) nur mit Zustimmung des Veranstalters (Blatt 3 des Anmeldeformulars) vornehmen. Für Dritte (z.B. Unternehmen, Verbände), die nicht in der Ausstellerliste genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers, Weitergabe der Standfläche an Dritte oder Bewerbung Dritter berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (siehe 4.2) und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Minderungs- und / oder Schadensersatzansprüche stehen dem Aussteller insoweit nicht zu.
- 8.2 Im Falle einer Untervermietung der Standfläche haftet der Aussteller gleichwohl für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.

9. Hausrecht

- 9.1 Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Messe das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in die Messehallen ist nicht erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe sachdienlichen Weisungen zu erteilen. Die Hausordnung ist unter www.die-leitmesse.de abrufbar.
- 9.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zur Verhinderung von Straftaten jederzeit Taschenkontrollen an den Eingangsbereichen der Messehallen durchzuführen.

10. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden rechtzeitig eine Standwache über den vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen.

11. Werbemaßnahmen der Aussteller

- 11.1 Werbemaßnahmen sowie das Scannen von Besuchern sind nur auf dem Messestand des Ausstellers zulässig – bei der Buchung von Scannern oder der LeadLog App gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen. Auf eine angemessene Bekleidung von Hosts / Hostessen und Standpersonal ist zu achten. Für Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes und auf dem Freigelände vor der Messe stehen den Ausstellern verschiedene kostenpflichtige Sonderwerbemaßnahmen zur Verfügung. Diese können beim Veranstalter gebucht werden.
- 11.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, alle Werbemaßnahmen auf seinem Stand, die zu Geräusch-, Geruchs- oder zu visuellen Beeinträchtigungen der Nachbaraussteller führen können (u.a. Tonverstärkungs-Anlagen, Verteilaktionen außerhalb des Messestandes sowie Standpartys außerhalb der Messezeiten) spätestens einen Monat vor Messebeginn dem Veranstalter bekanntzumachen und von diesem genehmigen zu lassen. Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten sowie unzulässigen Werbemaßnahmen zu unterbinden, Abmahnungen zu erteilen und evtl. Schadensersatz geltend zu machen. Minderungs- und / oder Schadensersatzansprüche stehen dem Aussteller insoweit nicht zu.
- 11.3 Die Genehmigung der Werbemaßnahme (siehe 11.2) kann mit Auflagen erteilt werden. Bei Zuwiderhandlung der Auflagen wird jede weitere Werbemaßnahme für den Rest der Messedauer untersagt. Minderungs- und / oder Schadensersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zu.
- 11.4 Standpartys sind nur am ersten Messetag möglich. Eine Genehmigung (siehe 11.2) ist kostenpflichtig.
- 11.5 Eine Genehmigung für den Einsatz von Tonverstärker-Anlagen wird nur mit nachfolgenden Auflagen erteilt:
- der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe darf den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen wird der Veranstalter Schalldruckpegelmessungen durchführen und bei Überschreiten des Grenzwertes

die Tonanlage still legen lassen.

- Mit einer Tonverstärker-Anlage moderierte Stand-Aktionen (z.B. Verlosungen) dürfen am Tag maximal viermal mit einer Dauer von 10 Minuten pro Messetag durchgeführt werden. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn von den betroffenen Standnachbarn das Einverständnis vorliegt.

11.6 Eine Genehmigung für Verteilaktionen außerhalb des Messestandes wird nur mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Die werbefreien Zonen sind zu beachten. Diese sind: Das Freigelände der Messe, das Eingangsfoyer Halle 5, die Speaker's Corner, die Übergänge der Hallen 3A, 3B, 4, 5, 6 und 7, die Workshop-Räume, die Kongressräume, alle Cateringzonen, die Empore, das Medienzentrum, die Toiletten sowie die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3B, 4 und 5 (Radius von 20 m ab Halleneingang).
- Es ist untersagt, sich dauerhaft vor einen fremden Messestand zu positionieren.
- Die Zahl der zulässigen Verteilpersonen richtet sich nach der gebuchten Standfläche des Ausstellers. Maximal sind zulässig: bis 19 qm eine Person, ab 20 qm zwei Personen, ab 40 qm drei Personen und ab 60 qm vier Personen.

11.7 Folgende Werbemaßnahmen sind **nicht zulässig**:

- Musikalische Darbietungen jeglicher Art während der Messezeiten.
- Das Verteilen von sperrigen Werbegeschenken (wie z.B. Besen, Schneeschaufel, Gießkanne).

11.8 Bei Einsatz von Funkmikrofonen müssen dem Veranstalter vorab, spätestens zwei Wochen vor Messebeginn, verbindlich die Funkübertragungsfrequenzen und das eingesetzte System genannt werden, damit Doppelungen von Funkübertragungsfrequenzen und dadurch hervorgerufene Störungen in andere Funkübertragungssysteme vermieden werden können. Auch die Funkfrequenzen von Fernbedienungen für Objekte aller Art (insbesondere Zeppeline, Modellautos etc.) müssen dem Veranstalter vorab genannt werden.

12. Standbestückung / Standräumung / Standbesetzung

- 12.1** Die Zeiten für die Einrichtung und Ausgestaltung der Stände, der Standbesetzung sowie der Standräumung sind den **Organisations- und Baurichtlinien** zu entnehmen.
- 12.2** Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete zu zahlen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.
- 12.3** Während der Dauer der Messe müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Dies gilt sowohl zum Zeitpunkt des Messebeginns als auch zum Zeitpunkt des Messeendes.

13. GEMA-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Stand ist die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen (GEMA KundenCenter, 11506 Berlin, Tel.: 030 58858999, Fax: 030 21292795, E-Mail: kontakt@gema.de) Für die Einholung dieser Genehmigung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

14. Fotografieren / Filmaufnahmen

- 14.1** Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse (u.a. Fernsehen, Radio, Print und Online) mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.
- 14.2** Fotografien und Filmaufnahmen vom Aussteller oder vom Aussteller beauftragten Personen müssen beim Veranstalter genehmigt werden. Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

15. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 15.1** Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Ausstellungsfläche und / oder des Standes (Mietsache) mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel erkennbar ist, ist er dem Veranstalter unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich nach Bezug und bis spätestens zwei Stunden vor Messebeginn zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt.
- 15.2** Über die Mängelbeseitigungsansprüche gemäß Ziffer 15.1 hinausgehende finanzielle Schadensersatzansprüche wegen einer Mangelhaftigkeit der Ausstellungsfläche und / oder des Standes (Mietsache) können gegen den Veranstalter nur unter den besonderen Voraussetzungen gemäß Ziffer 16 geltend gemacht werden.

16. Haftung

- 16.1** Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und beträgt höchstens die doppelte Standmiete je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

des Veranstalters.

- 16.2** Der Aussteller / Mitaussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen.
- 16.3** Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.
- 16.4** Bei einer Verlinkung auf Internetseiten anderer Anbieter haftet der Veranstalter nicht für die dort eingestellten Inhalte, es sei denn, der Veranstalter hat nachweislich Kenntnis von Rechtsverletzungen und dem Veranstalter ist es technisch möglich und zumutbar, die Nutzung der fremden Seiten zu verhindern. Für Schäden, die aus der Nutzung fremder Seiten und der dort enthaltenen Informationen ergeben, haftet allein der Anbieter dieser Seiten.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter aus der Vermietung der Standfläche bzw. des Komplettpaket-Standes und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

18. Haftungsfreistellung

Der Aussteller ist verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit – insbesondere Wettbewerbsrecht – seiner im Messekatalog (Online, Print und App) veröffentlichten Einträge und seines Messeauftritts. Sollten Dritte Ansprüche wegen der Unzulässigkeit der Einträge und / oder des Messeauftritts geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter umfassend von allen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung auf Seiten des Veranstalters frei. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Einträge und den Messeauftritt von Mitausstellern.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dortmund, ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

20. Datenschutz

- 20.1** Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter und von dessen Netzwerk-, Kooperations- und Medienpartnern unter Beachtung der Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 20.2** Zum Zwecke der schnellen bilateralen Kommunikation unter den jeweiligen Ausstellern und einer reibungslosen Messeorganisation mit den Netzwerkpartnern des Veranstalters behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, die ihm seitens der Aussteller mitgeteilten Kontaktadressen (bspw. für die Einholung einer „nachbarschaftlichen Einverständniserklärung“ beim Ausstellungsnachbarn) an andere Aussteller und die Netzwerkpartner des Veranstalters weiterzureichen. Die Weitergabe weitergehender Informationen ist allerdings ausgeschlossen. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden.
- 20.3** Der Aussteller erklärt mit Übersendung der Buchung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse, um eine reibungslose Messeorganisation zu gewährleisten.

21. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.